

Pyrotechnik-Lagerverordnung 2023

Mag. Lukas Brunner
VI/A/2 Gewerbeteknik, Druckgeräte, Kesselwesen
Wien, 2025

Das rechtliche Umfeld der Pyr-LV 2023

- Gewerberecht
 - Berufszugangsrecht : (Gewerbeberechtigung, Zulassungsvoraussetzungen, ...)
 - Betriebsanlagenrecht: Schutzinteressen (Nachbarn, Umwelt: § 74 GewO) -> Pyr-LV,
- Pyrotechnikgesetz 2010
 - Kategorisierung Pyrotechnischer Gegenstände (pG):
 - Inverkehrbringen (Hersteller bzw. Importeur)
 - Bereitstellung (Handel, gewerblich) und Überlassung (privat) Besitz und Verwendung
- Transportrecht ADR:
 - Klasseneinteilung 1.4S, 1.4G, 1.3G, 1.1G
 - Verpackungsbestimmungen

Das rechtliche Umfeld der Pyr-LV 2023

- Gewerberecht, Gewerbeordnung
 - Berufszugangsrecht : (Gewerbeberechtigung, Zulassungsvoraussetzungen, ...)
 - Betriebsanlagenrecht: Genehmigungspflichtig wenn die Schutzinteressen (§ 74 GewO) berührt werden
 - Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Gewerbetreibenden, mittägigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden oder des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn
 - Belästigung der Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise,
 - Beeinträchtigung von Religionsausübung, Unterricht, Krankenanstalten, Anlagen die einem öffentlichen Interesse dienen,
 - Beeinträchtigung des Verkehrs
 - Einwirkung auf Gewässer

Gewerbeordnung

- § 77: Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik [...] zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen [...] die voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.
- § 82: Der Bundesminister für Wirtschaft [...] durch Verordnung für genehmigungspflichtige Arten von Anlagen die nach dem Stand der Technik [...] zum Schutz der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlichen näheren Vorschriften über die Bauart, die Betriebsweise, die Ausstattung oder das zulässige Ausmaß der Emissionen von Anlagen oder Anlagenteilen erlassen. (zB: Pyr-LV 2023)

1. Abschnitt: Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen:

- Geltungsbereich § 1
 - pyrotechnische Gegenstände i.S.d PyrTG 2010;
 - Lagerungen < 10 000 kg NEM
- Lagerung § 2
 - Lagerung ist prinzipiell jegliches Vorhandensein pyrotechnischer Gegenstände
 - ausgenommen Beförderung nach ADR; Aufbewahrung im Zusammenhang mit einem bewilligten Feuerwerk
- Begriffsbestimmungen § 3
 - NEM Nettoexplosivstoffmasse (Pyr-LV 2004 Brutto Massen)
 - Lagerklassen (Definition analog ADR)

9. „Lagerklasse 1.4 S“: pyrotechnische Gegenstände und Sätze, die so verpackt oder gestaltet sind, dass jede durch nicht beabsichtigte Reaktion auftretende gefährliche Wirkung auf das Versandstück beschränkt bleibt oder dass, wenn das Versandstück durch Brand beschädigt wurde, die Luftdruck- und Splitterwirkung auf ein solches Maß beschränkt bleiben, dass Feuerbekämpfungs- oder andere Notmaßnahmen in der unmittelbaren Nähe des Versandstückes weder wesentlich eingeschränkt noch verhindert werden;
10. „Lagerklasse 1.4 G“: pyrotechnische Gegenstände und Sätze, die im Falle der Entzündung oder Zündung nur eine geringe Explosionsgefahr aufweisen, sofern die Auswirkungen im Wesentlichen auf das Versandstück beschränkt bleiben und es nicht zu erwarten ist, dass Sprengstücke mit größeren Abmessungen oder größerer Reichweite entstehen, wobei ein von außen einwirkendes Feuer keine praktisch gleichzeitige Explosion des nahezu gesamten Inhalts des Versandstückes nach sich zieht;
11. „Lagerklasse 1.3 G“: pyrotechnische Gegenstände und Sätze, die feuergefährlich sind und die entweder eine geringe Gefahr durch Luftdruck oder eine geringe Gefahr durch Splitter, Spreng- und Wurfstücke oder durch beides aufweisen, aber nicht massenexplosionsfähig sind, und
 - a) bei deren Verbrennung beträchtliche Strahlungswärme entsteht oder
 - b) die nacheinander so abbrennen, dass eine geringe Luftdruckwirkung oder eine geringe Splitter-, Sprengstück- und Wurfstückwirkung entsteht oder beide Wirkungen entstehen;
12. „Lagerklasse 1.1 G“: pyrotechnische Gegenstände und Sätze, die massenexplosionsfähig sind, sowie jene, die einer Lagerklasse nicht eindeutig zugeordnet werden können;

2. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- Lagerung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze
- **Lagerungsverbote**
- Brandschutzzzone
- Allgemeine Anforderungen an Räume
- Lagerräume, Lagergebäude und Lagercontainer
- **Verkaufsräume und Verkaufsstände**

2. Abschnitt: Lagerverbote § 5

- in der Pyr-LV 2004 galt ein „Lagerverbot“ in Tankstellen und Baumärkten
- neue Regelung in der Pyr-LV 2023:
 - Pyr-LV 2023: „in Explosionsschutzzonen sowie im Umkreis von 25 m um Zapfsäulen, Tankentlüftungen, oberirdischen Lagertanks für Flüssiggas oder brennbare Flüssigkeiten,“
 - in Warenhäusern und Einkaufszentren mit mehreren Einzelhandels- oder Dienstleistungsbetrieben in geschlossener (überdachter) Bauweise mit einem zentralen Gebereich, von dem aus die Geschäfte zu betreten sind; dies gilt nicht für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F1 oder der Lagerklasse 1.4S.

2. Abschnitt: Verkaufsräume und Verkaufsstände

- neue Regelung in der Pyr-LV 2023:
 - In Verkaufsräumen und Verkaufsständen dürfen pyrotechnische Gegenstände und Sätze in der kleinsten Verpackungseinheit oder Sortimentsverpackung zum Verkauf bereitgehalten werden.
 - In Verkaufsräumen und Verkaufsständen dürfen nur folgende pyrotechnischen Gegenstände und Sätze gelagert werden: pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Lagerklassen 1.4S und 1.4G sowie pyrotechnische Gegenstände der Lagerklasse 1.3G, soweit sie unter die Kategorien F1 und F2 fallen.
 - In einer gewerblichen Betriebsanlage oder Einrichtung dürfen insgesamt höchstens 25 kg NEM in Verkaufsräumen und insgesamt höchstens 50 kg NEM in Verkaufsständen gelagert werden.

3. Abschnitt: Allgemeine Lagerbedingungen nach Lagerklassen

- Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen der Lagerklasse 1.4G
- Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen der Lagerklasse 1.3G
- Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen der Lagerklasse 1.1G



3. Abschnitt: Lagerklasse 1.4G

Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen der Lagerklasse 1.4G

§ 10. Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Lagerklasse 1.4G dürfen unter folgenden Voraussetzungen in Lagergebäuden oder -containern gelagert werden:

1. Zu öffentlichen Verkehrswegen muss ein Abstand von 10 m und zu sonstigen Schutzobjekten ein Abstand von 25 m eingehalten werden. Bei einer Lagermenge von mehr als 5.000 kg NEM muss ein Abstand von 40 m eingehalten werden.
 2. Der Abstand kann aufgrund geeigneter baulicher Maßnahmen oder aufgrund der konkreten Lage im Gelände nach Maßgabe der dadurch bewirkten Minderung allfälliger Außenwirkungen verringert werden.
 3. Der Lagerbereich darf für betriebsfremde Personen nicht zugänglich sein.
 4. Die höchste Lagerdichte beträgt 30 kg NEM pro Kubikmeter Lagervolumen.
-
- § 10 gilt auch auf die ausschließliche Lagerung von F1 und F2! (siehe § 11 Abs.2)

3. Abschnitt: Lagerklasse 1.3G

Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen der Lagerklasse 1.3G

§ 11. (1) Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Lagerklasse 1.3G dürfen, abgesehen von den Fällen des Abs. 2, unter folgenden Voraussetzungen in Lagergebäuden oder -containern gelagert werden:

1. Zu Schutzobjekten muss der nach der in der **Anlage** angeführten Formel 1 berechnete Abstand, jedenfalls aber der in der Tabelle angeführte Mindestabstand, eingehalten werden.
2. Wird die in einem Lager vorhandene Menge an pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen so in Teilmengen unterteilt und durch bauliche Maßnahmen oder geeignete Abstände sichergestellt, dass bei unerwünschter Reaktion einer Teilmenge das Übergreifen auf eine andere Teilmenge ausgeschlossen ist, kann der Berechnung der Sicherheitsabstände die größte Teilmenge zugrunde gelegt werden.
3. Der Abstand – ausgenommen jener zu den in der Tabelle in der **Anlage** angeführten besonderen Schutzobjekten – kann aufgrund geeigneter baulicher Maßnahmen oder aufgrund der konkreten Lage im Gelände nach Maßgabe der dadurch bewirkten Minderung allfälliger Außenwirkungen verringert werden.
4. Der Lagerbereich darf für betriebsfremde Personen nicht zugänglich sein.

(2) Werden ausschließlich pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F1 und F2 gelagert, gelten auch für pyrotechnische Gegenstände der Lagerklasse 1.3G die Bestimmungen des § 10. Der Abstand im Sinne des § 10 Z 1 erhöht sich diesfalls bei einer Lagerung bis 5.000 kg NEM auf 25 m zu öffentlichen Verkehrswegen und auf 40 m zu sonstigen Schutzobjekten, bei mehr als 5.000 kg NEM auf 60 m.



Anlage Tabelle der k-Faktoren

Schutzobjekt	k- Faktor 1.3 G	Mindestabstand[m] 1.3 G	k- Faktor 1.1 G	Mindestabstand[m] 1.1 G
Öffentliche Verkehrswege außerhalb der Betriebsanlage/ Einrichtung	4,3	40	15	90
Betriebsfremde Gebäude ^a	6,4	60	22	90
Betriebseigene Gebäude ^a	4,3	40	8	90
Besondere Schutzobjekte ^b	13	60	35	90

^a Gebäude, welche bewohnt sind oder in welchen sich Personen regelmäßig aufhalten, sowie Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen

^b Gebäude bzw. Einrichtungen mit hoher Belegungsdichte (wie Spitäler, Heime, Schulen, Stadien, Bahnhöfe, Flughäfen, Einkaufs-, Freizeit- und Veranstaltungszentren)

Berechnung der Abstände nach Formel und Tabelle in der Anlage

$$A = k \cdot L^{\frac{1}{3}}$$

A.... Abstand L gelagerte NEM

(Anmerkung: $L^{\frac{1}{3}} = \sqrt[3]{L}$ = Kubikwurzel aus der NEM)

Beispiel: Berechnung des Mindestabstands zu einem Wohnhaus bei einer Lagerung von a) 27 kg NEM und b) 1000 kg NEM 1.1G:

Aus der Tabelle in der Anlage zur Pyr-LV 2023 ergibt sich der k-Faktor: **22** (zu Betriebsfremde Gebäude)

$$\text{a) } A = 22 \cdot 27^{\frac{1}{3}} = 22 \cdot \sqrt[3]{27} = 22 \cdot 3 = 66 \quad \text{und} \quad \text{b) } A = 22 \cdot 1000^{\frac{1}{3}} = 22 \cdot \sqrt[3]{1000} = 22 \cdot 10 = 220$$

Die Berechnung für eine Lagerung von 27 kg NEM 1.1 G ergibt einen Abstand von 66 m zu Wohngebäuden. Da dieser jedoch geringer als der ebenfalls in der Tabelle Angegebene Mindestabstand ist, wäre ein Abstand von 90 m einzuhalten. Die Berechnung für 1000 kg NEM 1.1G ergibt einen Mindestabstand von 220 m.

Anm.: Die Abstandsberechnung beruht auf dem Skalierungsgesetz von Cranz: „*Die Abstände von einem Detonationsort an denen der gleiche Stoßdruck herrscht verhalten sich wie die Kubikwurzeln aus den Explosivstoffmassen*“. d.h.: bei einer Explosion von 27 kg NEM herrscht im Abstand von 66 m etwa der selbe Überdruck aufgrund der Stoßwelle als bei einer Explosion von 1000 kg NEM in 220 m Entfernung

Gelagerte NEM/kg	L	L ^{1/3}	k-Faktor zwischen 2 Lagern	Abstände (m) zu den k-Faktoren 1.3 G			Abstände (m) zu den k-Faktoren 1.1 G				
				4,3	6,4	13	8	15	22	35	
10	2,2		0,8	1,7	9,3	13,8	28,0	17,2	32,3	47,4	75,4
15	2,5			2,0	10,6	15,8	32,1	19,7	37,0	54,3	86,3
20	2,7			2,2	11,7	17,4	35,3	21,7	40,7	59,7	95,0
25	2,9			2,3	12,6	18,7	38,0	23,4	43,9	64,3	102,3
50	3,7			2,9	15,8	23,6	47,9	29,5	55,3	81,0	128,9
60	3,9			3,1	16,8	25,1	50,9	31,3	58,7	86,1	137,0
75	4,2			3,4	18,1	27,0	54,8	33,7	63,3	92,8	147,6
100	4,6			3,7	20,0	29,7	60,3	37,1	69,6	102,1	162,5
150	5,3			4,3	22,8	34,0	69,1	42,5	79,7	116,9	186,0
200	5,8			4,7	25,1	37,4	76,0	46,8	87,7	128,7	204,7
300	6,7			5,4	28,8	42,8	87,0	53,6	100,4	147,3	234,3
400	7,4			5,9	31,7	47,2	95,8	58,9	110,5	162,1	257,9
500	7,9			6,3	34,1	50,8	103,2	63,5	119,1	174,6	277,8
1000	10,0			8,0	43,0	64,0	130,0	80,0	150,0	220,0	350,0
2000	12,6			10,1	54,2	80,6	163,8	100,8	189,0	277,2	441,0
3000	14,4			11,5	62,0	92,3	187,5	115,4	216,3	317,3	504,8
4000	15,9			12,7	68,3	101,6	206,4	127,0	238,1	349,2	555,6
5000	17,1			13,7	73,5	109,4	222,3	136,8	256,5	376,2	598,5
6000	18,2			14,5	78,1	116,3	236,2	145,4	272,6	399,8	636,0
7000	19,1			15,3	82,3	122,4	248,7	153,0	286,9	420,8	669,5
8000	20,0			16,0	86,0	128,0	260,0	160,0	300,0	440,0	700,0
9000	20,8			16,6	89,4	133,1	270,4	166,4	312,0	457,6	728,0
10000	21,5			17,2	92,6	137,9	280,1	172,3	323,2	474,0	754,0

4. Abschnitt: Lagerung unter vereinfachten Bedingungen

- **Kleinstmengen (§ 13)**
- **Kleinmengen bis 300 kg (§ 14)**
- Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F1 und F2 bis 3.000 kg NEM
- Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen für Fahrzeuge

4. Abschnitt: Kleinstmengen (§ 13) bis 15 kg NEM

Lagerung unter vereinfachten Bedingungen

Kleinstmengen

§ 13. Abweichend von den sonstigen Bestimmungen des 2. und 3. Abschnittes dürfen pyrotechnische Gegenstände und Sätze bis zu einer Höchstmenge von insgesamt 15 kg NEM pro gewerblicher Betriebsanlage oder Einrichtung wie folgt gelagert werden:

1. Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Lagerklassen 1.4S und 1.4G nach Maßgabe der § 4 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 2 bis 5 und § 5,
2. Pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Lagerklasse 1.3G bis zu höchstens 10 kg NEM nach Maßgabe der § 4 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 2 bis 5 und § 5 und nur in einem geeigneten Raum,
3. pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Lagerklassen 1.4S und 1.4G und pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F1 und F2 auch in Verkaufsräumen und -ständen bis zu 10 kg NEM nach Maßgabe der § 4 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 2 bis 5 und § 5.

Für die Lagerung von entweder:

15 kg NEM 1.4G, oder

10 kg NEM 1.3 G alle Kat. (nur in einem geeigneter Raum) oder

10 kg NEM F1 und F2 (1.4G und 1.3G) auch in Verkaufsräumen/Ständen

2. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen:

Lagerung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze § 4:

Lagerung in Lagerraum/Gebäude/Container

pG müssen PyrTG 2010 entsprechen (§ 4 Abs. 1 2.Satz)

ADR Verpackung, T < 75°C, kein Zugriff Unbefugter, Housekeeping

Lagerungsverbote § 5

Brandschutzzone

Allgemeine Anforderungen an Räume

Lagerräume, Lagergebäude und Lagercontainer

Verkaufsräume und Verkausstände

3. Abschnitt: Allgemeine Lagerbedingungen nach Lagerklassen:

Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen der Lagerklasse 1.4G

Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen der Lagerklasse 1.3G

4. Abschnitt: Kleinmengen (§ 14) bis 300 kg NEM

§ 14. (1) Abweichend von den Bestimmungen des 3. Abschnitts dürfen pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Lagerklassen 1.4S und 1.4G bis zu höchstens 300 kg NEM oder pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Lagerklasse 1.3G bis höchstens 20 kg NEM pro gewerblicher Betriebsanlage oder Einrichtung unter folgenden Voraussetzungen gelagert werden:

1. Befindet sich im Umkreis von 25 m um die Lagerung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze ein Wohngebäude, ist die höchstzulässige Menge auf 150 kg NEM der Lagerklasse 1.4G oder 10 kg NEM der Lagerklasse 1.3G beschränkt.
2. Befinden sich die pyrotechnischen Gegenstände und Sätze in einem Gebäude mit Wohnräumen oder betriebsfremden sonstigen Aufenthaltsräumen, ist die höchstzulässige Lagermenge auf 75 kg NEM der Lagerklasse 1.4G oder 10 kg NEM der Lagerklasse 1.3G beschränkt.
3. Die Lagerdichte darf höchstens 30 kg NEM pro Kubikmeter Lagervolumen betragen.
4. Jegliches die bloße Entnahme aus der Transportverpackung übersteigende Hantieren mit oder Manipulieren von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen ist unzulässig.

(2) Werden pyrotechnische Gegenstände und Sätze der Lagerklasse 1.4G oder 1.3G zusammen gelagert, verringert sich für jedes gelagerte Kilogramm NEM pyrotechnischer Gegenstände und Sätze der Lagerklasse 1.3G die zulässige Menge an pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen der Lagerklasse 1.4G um 15 kg NEM, im Fall der Z 2 um 7,5 kg.

(3) Für die Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F1 und F2 in der Lagerklasse 1.3G gelten die für die Lagerklasse 1.4G höchstzulässigen Gesamtmengen.

■ 4. Abschnitt: Kleinmengen (§ 14) bis 300 kg NEM

Die Höchstmenge in der gesamten Betriebsanlage von 300 kg NEM darf nicht überschritten werden!

Lagermengen:

- ungeachtet der Kategorie: 300 kg NEM Lagerklasse 1.4 S oder 1.4 G oder 20 kg NEM Lagerklasse 1.3G
- Die maximale Lagermenge ist abhängig von der Entfernung zu Wohngebäuden (> 25 m 300 kg ; < 25 m 150 kg, 0 m 75 kg)
- gewichtete Zusammenlagerung von 1.4 G und 1.3 G (§ 14 Abs. 3) möglich
- Beispiele möglicher Lagerverhältnisse der Lagerklassen 1.4G /1.3G: 150 kg/10 kg; 75 kg/15 kg; 200 kg/6,7 kg; 270 kg/2 kg.
- für pG Kategorie F2 in der Lagerklasse 1.3G gelten die selben Mengen wie Kategorie F2 in der Lagerklasse 1.4G

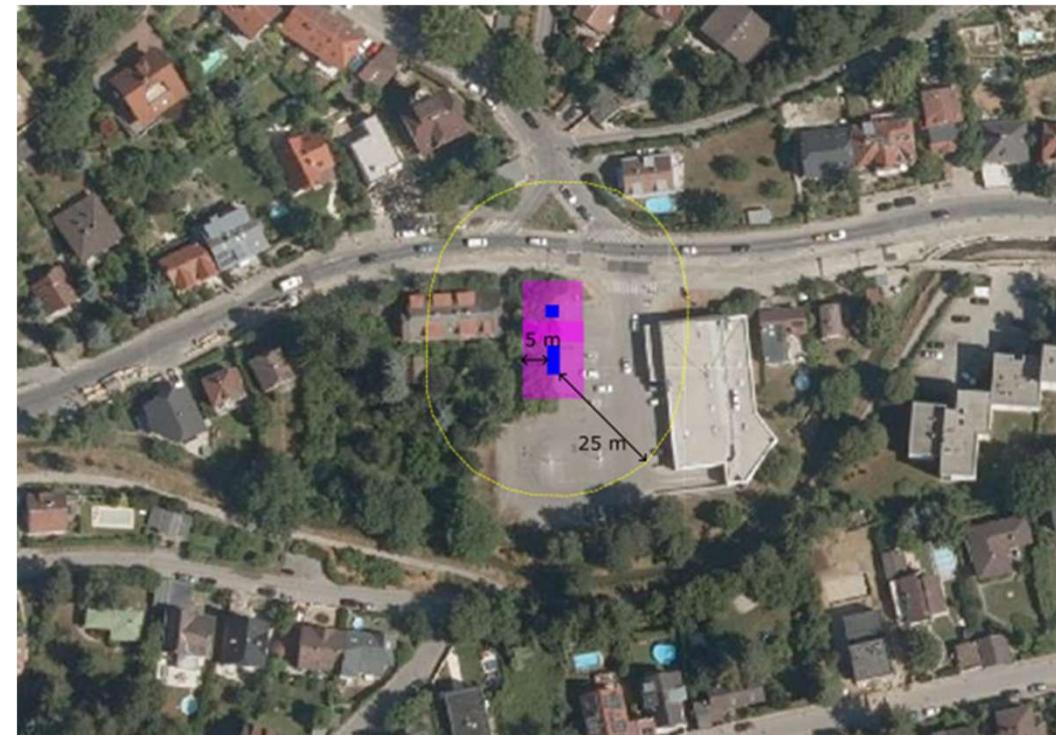
Beispiel 1: Kleinmengen (§ 14) bis 300 kg NEM

- Lagercontainer und ein Verkaufsstand (blau) am Parkplatz eines Supermarktes oder sonstigen Gewerbebetriebs
- kein Wohngebäude im Umkreis von 25 m um die Lagerung (gelbe Markierung)
- bis zu 300kg NEM F1 und F2 (1.4 G und 1.3 G) möglich
- davon 50 kg NEM im Verkaufscontainer (auch außerhalb der ADR Verpackung, in der kleinsten Verpackungseinheit oder Sortimentsverpackung)
- Der Rest (250 kg NEM) im Lagercontainer in der ADR Verpackung.
- Einzuhaltende Abstände:
- Brandschutzzone 5 m (rosa Markierung)
- Verkaufsstand zu den Ausgängen von Gebäuden mindestens 10 m
- Öffnungen der Verkausstände in Richtung Hauptausgängen 20 m



■ Beispiel 2: Kleinmengen (§ 14) bis 300 kg NEM

- Lagercontainer und ein Verkaufsstand (blau) am Parkplatz eines Supermarktes oder sonstigen Gewerbebetriebs
- Ein Wohnhaus im Umkreis von 25 m um die Lagerung (gelbe Markierung)
- bis zu 150 kg NEM (1.4 G und 1.3 G) möglich
- davon 50 kg NEM im Verkaufscontainer (auch außerhalb der ADR Verpackung, in der kleinsten Verpackungseinheit oder Sortimentsverpackung)
- Der Rest (100 kg NEM) im Lagercontainer in der ADR Verpackung.
- Einzuhaltende Abstände:
 - Brandschutzzone 5 m (rosa Markierung)
 - Verkaufsstand zu den Ausgängen von Gebäuden mindestens 10 m
 - Öffnungen der Verkaufsstände in Richtung Hauptausgängen 20 m



Beispiel: § 14 Silvesterverkauf F1 und F2, gleichzeitige Lagerung weiterer Kategorien (T1, T2, P1, P2, F3, F4, S1, S2)

Pyrotechniker betreibt einen Silvesterverkauf F1 und F2 Verkaufsstand und Lagercontainer in einem Gewerbegebiet (keine Wohngebäude in der Nähe (25 m); Zusätzlich wurde er für ein Feuerwerk zu einem Firmenjubiläum beauftragt dafür lagert er Feuerwerk F3 und F4 (7 kg NEM 1.3G). Welche Mengen in welcher Kategorie darf er lagern?

§ 14 Abs 1.: Höchstlagermenge 300 kg NEM 1.4 G oder 20 kg NEM 1.3 G in der Betriebsanlage

§ 14 Abs. 2: allgemeine Regelung zur Zusammenlagerung 1.4 G und 1.3G unabhängig von der Kategorie: „für jedes gelagerte Kilogramm NEM der Lagerklasse 1.3G verringert sich die zulässige Menge der Lagerklasse 1.4G um 15 kg NEM“

7 kg NEM 1.3G entsprechen $7 \times 15 \text{ kg NEM 1.4G} = 105 \text{ kg NEM 1.4 G}$

Es können daher neben den 7 kg NEM 1.3G (F3 und F4) noch weitere 195 kg NEM 1.4 G (alle Kategorien) gelagert werden.

Gemäß § 14 Abs. 3 („Für die Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F1 und F2 in der Lagerklasse 1.3G gelten die für die Lagerklasse 1.4G höchstzulässigen Gesamt Mengen“) sind auch 195 kg NEM pyrotechnische Gegenstände F1 und F2 der Lagerklasse 1.3 G zulässig.

Die F3 und F4 Gegenstände dürfen ausschließlich im Lagercontainer, nicht im Verkaufsstand gelagert werden.

Beispiel: § 14 Silvesterverkauf F1 und F2, gleichzeitige Lagerung weiterer Kategorien (T1, T2, P1, P2, F3, F4, S1, S2)

Pyrotechniker betreibt einen Silvesterverkauf F1 und F2 Verkaufsstand und Lagercontainer in einem Gewerbegebiet
Wohngebäude näher als 25 m; Zusätzlich wurde er für ein Feuerwerk zu einem Firmenjubiläum beauftragt dafür lagert
er Feuerwerk F3 und F4 (7 kg NEM 1.3G):

zur Anwendung kommen:

§ 14 Abs: 1 Z. 1: Höchstlagermenge 150kg NEM 1.4 G oder 10 kg NEM 1.3 G

§ 14 Abs. 2: 7 kg NEM 1.3G entsprechen $7 \times 15 \text{ kg NEM 1.4G} = 105 \text{ kg NEM 1.4 G}$

es können neben den 7 kg NEM 1.3G (F3 und F4) noch weitere 45 kg NEM 1.4 G (alle Kategorien) gelagert werden.

§ 14 Abs. 3: es sind auch 45 kg NEM pyrotechnische Gegenstände F1 und F2 der Lagerklasse 1.3 G zulässig

Die F3 und F4 Gegenstände dürfen ausschließlich im Lagercontainer, nicht im Verkaufsstand gelagert werden.

- Merkblatt zur Kleinmengenregelung mit weiteren Beispielen auf der Homepage des BMWET:

<https://www.bmwet.gv.at/Themen/Technik-und-Vermessung/Gewerbeteknik/Weiterfuhrende-Informationen-zu-Verordnungen.html>

[Kleinmengenregelung gemäß § 14 Pyrotechnik Lagerverordnung 2023 \(PDF, 151 KB\)](#)

§ 15 Kategorien F1 und F2 bis 3.000 kg NEM

Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F1 und F2 bis 3.000 kg NEM

§ 15. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F1 und F2 dürfen abweichend von den Bestimmungen des 3. Abschnitts unter folgenden Bedingungen bis zu höchstens 3.000 kg NEM pro gewerblicher Betriebsanlage oder Einrichtung in Lagergebäuden oder -containern gelagert werden:

1. Es muss ein Abstand von 25 m von den äußereren Umrandungen des Lagercontainers bzw. -gebäudes zum nächsten bewohnten Gebäude oder zu betriebsfremden Aufenthaltsräumen, öffentlichen Straßen oder Verkaufsstätten, die nicht ausschließlich dem Verkauf pyrotechnischer Gegenstände und Sätzen dienen, eingehalten werden.
2. Der Abstand kann aufgrund geeigneter baulicher Maßnahmen oder aufgrund der konkreten Lage im Gelände nach Maßgabe der dadurch bewirkten Minderung allfälliger Außenwirkungen verringert werden.
3. Der Lagerbereich darf für betriebsfremde Personen nicht zugänglich sein.
4. Die Lagermenge darf höchstens 300 kg NEM pro Lagercontainer oder Brandabschnitt, die Lagerdichte höchstens 30 kg NEM pro Kubikmeter Lagervolumen betragen.
5. Zwischen Lagercontainern muss eine Brandschutzzone von mindestens 5 m eingehalten werden.
6. Die gemeinsame Lagerung mit pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen anderer Kategorien als F1 und F2 in der Lagerklasse 1.4S oder 1.4G unter den gleichen Bedingungen ist bis zur Höchstmenge erlaubt.
7. Zusätzlich ist die Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen und Sätzen anderer Kategorien in der Lagerklasse 1.3G bis zu höchstens 20 kg NEM pro gewerblicher Betriebsanlage oder Einrichtung in einem eigenen Lagercontainer oder Brandabschnitt erlaubt.

§ 15 Kategorien F1 und F2 bis 3.000 kg NEM

- max 3000 kg F1 und F2 (1.4G und 1.3G)
- max 300 kg NEM pro Container oder Brandabschnitt
- 25 m Abstand zu bewohnten Gebäude oder zu betriebsfremden Aufenthaltsräumen, öffentlichen Straßen oder Verkaufsstätten
- eigener Verkaufsstand aber möglich
- Brandschutzzone zwischen und um die Container
- für Betriebsfremde nicht zugänglich (Umzäunung)
- Zusätzlich 20 kg NEM anderer Kategorien in einem eigenem Container/Brandabschnitt



Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!

Mag. Lukas Brunner
VI/A/2 Gewerbetechnik, Druckgeräte, Kesselwesen
lukas.brunner@bmwet.gv.at